

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ (Dr. 16/3527)**

Die nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge verfolgen die Ziele,

- durch eine verstärkte Verankerung der Beschäftigten und des Personalrats in den Organen der Stiftung bisherige Mitbestimmungsrechte zu sichern,
- Arbeitsprozesse durch einen besseren Informationsfluss zwischen Beschäftigten und Organen der Stiftung zu optimieren,
- die Stiftung in Hinblick auf die Fortbildungs- und Serviceangebote des Landes und der Universitäten zu stärken und damit diesbezüglich einen Bestandsschutz für die Beschäftigten zu erreichen,
- damit insgesamt für eine stärkere Akzeptanz des Stiftungsgesetzes und ihrer Überleitung zur Stiftung bei den Beschäftigten zu sorgen.

Redaktionelle Hinweise:

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge stehen linksbündig rot und kursiv

Redaktionelle Hinweise stehen linksbündig schwarz

Begründungen stehen eingerückt schwarz

§ 6 Stiftungsrat

Absatz (1), Satz 1 erhält die Fassung:

Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern mit Stimmrecht.

In den Absatz wird ein neuer Punkt 5. eingefügt:

5. Zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats der ZB MED von dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein Westfalen berufen werden.

Der bisherige Punkt 5. wird zu Punkt 6..

Dementsprechend entfällt in Absatz (2) der bisherige Enumerationspunkt 4. und der bisherige Punkt 5. wird zu Punkt 4..

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Einbindung der Beschäftigten mit nur einer Person, der/dem Personalratsvorsitzenden, der/dem lediglich ein beratendes Stimmrecht eingeräumt wird, entspricht nicht dem Anspruch der Landesregierung, NRW wieder zum „Mitbestimmungsland Nr. 1“ zu machen.

Zur Mitbestimmung gehört auch und vor allem die angemessene und stimmberechtigte Vertretung der Beschäftigten in den Aufsichtsgremien, wie sie in der Privatwirtschaft seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert wird.

Durch die rechtliche Verselbstständigung der ZB MED gehen bisherige Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten verloren, da sie aus dem Zuständigkeitsbereich des Hauptpersonalrats beim MIWF herausfällt. Durch den Wegfall der Stufenvertretung verlieren Personalrat und Dienststelle eine Ebene zur gemeinsamen Positionsfindung im Sinne des LPVG. Daher muss hierfür eine Alternative geschaffen werden, damit auch in Zukunft die Positionen der Beschäftigten angemessen berücksichtigt werden.

Rechtlich ist ein Stimmrecht der Beschäftigtenvertreter/innen im Stiftungsrat der ZB MED ohne weiteres möglich. So sind nach dem [Hamburger Museumsstiftungsgesetz](#) die Personalvertreter/innen vollberechtigte Mitglieder der Stiftungsräte. Auch für NRW ist eine derartige Regelung von Beteiligungsrechten kein Novum. So sehen z.B. die 2008 erlassenen Satzungen der Universitätsklinik jeweils zwei vollberechtigte Personalvertreter für die Aufsichtsräte vor (s. z.B. die [Satzung für das Universitätsklinikum Düsseldorf](#)).

Eine tatsächliche Mitbestimmung (und nicht nur reine Anhörung der Beschäftigten) ist eine wesentliche Bedingung für die Umsetzung guter Arbeitsbedingungen und die Verwirklichung des Grundsatzes „Gute Arbeit“. Dafür sprechen auch die Erfahrungen, die mit dem von CDU/FDP 2007 eingeführten Hochschulfreiheitsgesetz gemacht wurden. Damals wurde es leider verpasst, Rahmenbedingungen für „Gute Arbeit“ zu schaffen.

Mitbestimmungsrechte in der Dienststelle tragen zudem zum Gelingen von Innovations- und Veränderungsprozessen bei. Prof. Dr. Wolfgang Scholl, Psychologieprofessor an der Berliner Humboldt-Universität, hat 2013 in einer breit angelegten Studie festgestellt, dass „eine stärkere Betriebsratsbeteiligung mit einem höheren Innovationserfolg einhergeht.“ ([Aktuelle Untersuchung in 46 Unternehmen - Innovationen mit Mitbestimmung erfolgreicher](#)). Eine Beteiligung der Personalvertretung kann aber nicht nur in einer Bereitschaft zur Anhörung bestehen, sondern muss auch durch Stimmrecht real verwirklicht werden.

Der Vorschlag, zwei Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag des Personalrats zu berufen, orientiert sich an dem [Stiftungsgesetz für die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften](#) (ZBW). Die ZBW ist eine der drei zentralen Fachbibliotheken in Deutschland und

ebenso wie die ZB MED eine WGL-Einrichtung. Sie wurde mit dem genannten Gesetz zum 01.07.2007 in eine Stiftung überführt.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Es wird ein Absatz (3) ergänzt:

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Beirat mindestens an:

- 1. die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats,*
- 2. die Direktorin oder der Direktor der ZB MED,*
- 3. die oder der Vorsitzende des Personalrats der ZB MED.*

Die genannten Personen können sich im Falle der Verhinderung durch ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter vertreten lassen.

Begründung

Durch seine Beratungstätigkeit beeinflusst der Beirat die Entwicklung der ZB MED; hierbei werden Organisationsentscheidungen und beteiligungspflichtige Maßnahmen angestoßen. Daher ist es von Bedeutung, dass der Personalrat hier mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Daher ist der Personalrat nach den Bestimmungen des 2011 novellierten [Landespersonalvertretungsgesetzes](#) (LPVG) an den Beiratssitzungen immer dann zu beteiligen, wenn in seinen Beratungen derartige Entscheidungen und Maßnahmen angedacht werden. Dies ergibt sich insbesondere aus [§ 65 Abs. 1 LPVG](#), wonach der Personalrat „vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben. ... frühzeitig und fortlaufend zu informieren“ ist und er „an Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, ... beratend teilnehmen“ kann. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die neue Definition des Begriffs der mitbestimmungspflichtigen Maßnahme in [§ 66 Abs. 1 LPVG](#). Sie „liegt bereits dann vor, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird.“

Da sich aus den Beratungen des Beirats auch dann mitbestimmungspflichtige Maßnahmen oder Organisationsentscheidungen ergeben können, wenn dies aus der jeweiligen Tagesordnung nicht von vorne herein ersichtlich ist, gebieten es Praktikabilitäts Gesichtspunkte, den Personalrat durch die Person seiner/seines Vorsitzenden (die sich im Verhinderungsfall vertreten lassen kann) zum ständigen Mitglied des Beirats zu machen. Andernfalls müssten dessen Beratungen stets abgebrochen oder unterbrochen werden, wenn derartige Entscheidungen oder Maßnahmen angesprochen werden und kein Personalratsvertreter zugegen ist. Würde dies nicht geschehen, wären die so zustande gekommenen Beschlüsse ungültig.

Außerdem gelten die Gründe, die für eine Ausweitung der Beteiligung der Beschäftigten am Stiftungsrat ausgeführt wurden (Stichworte „Mit-

bestimmung“ bzw. „Mitbestimmungsland Nr. 1“) auch für die Beteiligung des Personalrats am Beirat.

Die Zusammensetzung des Beirats wird durch die Satzung geregelt. Diese wird vom Stiftungsrat erlassen und vom MIWF im Einvernehmen mit dem FM genehmigt. Um zu verhindern, dass die Beteiligung des Personalrats am Beirat durch Satzungsänderung auf administrativem Wege gewährt oder auch abgeschafft wird, wie es in der Vergangenheit leider geschehen ist, ist es notwendig, dessen Beteiligung gesetzlich festzuschreiben.

Neu eingefügt wird:

§ 12 Zugang zu Angeboten des Landes und der Universitäten

(1) Beschäftigte der Stiftung und die ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamte dürfen Angebote der Universitäten Köln und Bonn und des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie die Beschäftigten dieser Universitäten.

(2) Die Beschäftigten der Stiftung und die ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten haben zu den gleichen Bedingungen wie die Beschäftigten des Landes Zugang zu den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes. Zu den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes gehören auch die Angebote rechtlich verselbständigter Träger, die der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Die folgenden §§ 12 bis 14 werden §§ 13 bis 15.

Begründung

Diese Vorschrift dient dazu, Verschlechterungen für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten durch die rechtliche Verselbstständigung zu verhindern. Dies wäre der Fall, wenn die bisher genutzten Angebote des Landes und der Universitäten in Zukunft wegfielen.

Zudem wird durch diese Vorschrift die Einheit der Beschäftigten gewahrt. Es ist zu verhindern, dass bei der Inanspruchnahme von Angeboten des Landes, wie z.B. Fortbildungen, die zur Stiftung übergeleiteten Beschäftigten schlechter als die im Landesdienst verbleibenden BeamtInnen gestellt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Angebote der Universitäten, bei deren Inanspruchnahme das Personal der Stiftung nicht schlechter gestellt sein sollte, als die Universitätsbeschäftigten in der ZB MED.

Begründung zu Abs. (1) (Universitätsangebote)

Die ZB MED ist zugleich auch medizinische Abteilung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln. Daher sind auch 16 Planstellen der Universität zu Köln in der ZB MED angesiedelt. In der Praxis lassen sich die Tätigkeiten für die überörtliche und örtliche Nutzung kaum voneinander trennen. Wer z.B. Zeitschriften erwirbt, Literatur katalogisiert oder die Portale der ZB MED programmiert, leistet diese Arbeit zwar in erster Linie für die überörtlichen Aufgaben der ZB MED, ist dabei aber zu-

gleich immer auch für die medizinische Fakultät der Universität zu Köln oder die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn tätig.

Daher sollten die Beschäftigten der ZB MED auch zu den gleichen Bedingungen wie die Universitätsbeschäftigten Zugang zu den Angeboten der Universitäten haben. Dies betrifft z.B. Fortbildungsangebote, die Nutzung der Mensen oder Sportangebote.

Die vorliegende Formulierung orientiert sich in z.T. wörtlicher Übernahme an der zum 01.01.2008 wirksam gewordenen [Universitätsklinikum-Verordnung](#) (UKVO, s. dort [§ 13 Abs. 3](#) in Verb. mit [§ 14 Abs. 3](#)).

Begründung zu Abs. (2) (Fortbildung des Personals)

In der Vergangenheit konnte die ZB MED ihre Leistungen auch deshalb den sich ständig wandelnden Anforderungen an eine Bibliothek in einer zunehmend online vernetzten Welt anpassen, weil ihre Beschäftigten bereit waren, sich ständig weiter zu bilden. Hierbei haben die für Landesbeschäftigte kostenlosen bis kostengünstigen Fortbildungsangebote von Fortbildungsträgern des Landes bzw. unter Rechtsaufsicht des Landes NRW eine große Rolle gespielt. Genutzt wurden und werden insbesondere die Angebote von:

- [ZBIW](#) - Zentrum für Bibliotheks- und Informationswissenschaftliche Weiterbildung,
- [IT.NRW](#),
- [Akademie Mont-Cenis](#) - Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW,
- [HÜF](#) - Hochschulübergreifende Fortbildung NRW

Ohne die vorgeschlagene gesetzliche Regelung hätten die Beschäftigten der Stiftung, wenn überhaupt, nur noch nachrangigen Zugang bei teilweise erheblich höheren Gebühren für nicht-Landesbeschäftigte zu diesen Fortbildungsangeboten. Die Folge wäre, dass in einer Situation, in der wegen der zusätzlichen Ausrichtung der ZB MED auf den Bereich der anwendungsorientierten informationswissenschaftlichen Forschung ein verstärkter Fortbildungsbedarf besteht, diese mangels Zugang oder wegen der erheblich höheren Kosten kaum noch stattfindet. In der Konsequenz kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Servicequalität und Innovationskraft der Stiftung haben.

Satz zwei bezieht sich auf die Fortbildungsträger, die inzwischen rechtlich verselbständigten Hochschulen zuzuordnen sind, aber weiterhin der Rechtsaufsicht des MIWF unterstehen (ZBIW, HÜF).

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich in z.T. wörtlicher Übernahme am [Stiftungsgesetz für die Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften](#) (ZBW, s. dort [§ 15](#) ; ansonsten zur ZBW s.o, Änderungsvorschlag zu § 6).

§ 13 Übergangsvorschriften (im Entwurf § 12)

Absatz (1), Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des Stiftungsrates nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wahr.

Die folgenden §§ 13 und 14 werden zu §§ 14 und 15.

Begründung

Diese Änderung folgt aus dem Änderungsvorschlag zu § 6, Stiftungsrat.

Die wichtigste Aufgabe des vorläufigen Stiftungsrates ist der Erlass einer vorläufigen Satzung. Damit hat der vorläufige Stiftungsrat eine sehr starke Stellung in Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der ZB MED. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass diese Weichenstellungen für die Zukunft nicht ohne die Beteiligung der Vertreter der Beschäftigten erfolgen. Dies ist auch wichtig in Hinblick auf die Akzeptanz der Rechtsformänderung der ZB MED bei den überzuleitenden Beschäftigten.

Düsseldorf / Köln
08.11.2013